



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Untere Jagdbehörden  
- lt. Verteiler -

Bearb.: Herr Seweron  
Gesch.Z.: Az.: 35-2130/  
Hausruf: +49 331 866 7655  
Fax: +49 331 27548 7655  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Volker.Seweron@mlul.brandenburg.de](mailto:Volker.Seweron@mlul.brandenburg.de)

nachrichtlich:

Landesjagdbeirat  
- lt. Verteiler -

LJV Brandenburg e.V.  
Saarmunder Straße 35  
14552 Michendorf

ÖJV Brandenburg e.V.  
Friedrichstraße 24  
15748 Märkisch Buchholz

Waldbesitzerverband Brandenburg e.V.  
Am Kanal 16  
14467 Potsdam

Waldbauernverband Brandenburg e.V.  
Georg-Herrmann-Allee 21  
14469 Potsdam

Jagdaufseherverband Brandenburg e.V.  
Schubertsweg 1  
14943 Wiesenhagen

Berufsjägerverband Brandenburg e.V.  
Frauendorfer Straße 22  
01990 Ortrand

Grundbesitzerverband Brandenburg e.V.  
Am Kanal 16-18  
14467 Potsdam

Referat 34 – im Hause

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale  
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99  
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,  
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Seweron  
Gesch.Z.: Az.: 35-2130/  
Hausruf: +49 331 866 7655  
Fax: + 49 331 27548 7655  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
Volker.Seweron@mlul.brandenburg.de

Potsdam, 22.11.2016

**Bundesjagdgesetz § 19 Absatz 1 Nr. 3 Verbot der Lappjagd**  
hier: Ablappung einer Straße zu Verkehrssicherungszwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs.1 Nr. 3 erster Halbsatz Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Jagdbezirksgrenze verboten.

Aus gegebener Veranlassung stand die Frage, ob die Ablappung einer Straße, welche gleichzeitig die Jagdbezirksgrenze markiert, zu Verkehrssicherungszwecken und die Durchführung einer Bewegungsjagd innerhalb von 300 Metern zu dieser Ablappung den Verbotstatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG verwirklicht und wie sich dieser Rechtsverstoß gegebenenfalls vermeiden lässt?

Eine juristische Prüfung dieser Frage kommt zu folgendem Ergebnis:

Da es weder einen bundesrechtlichen Ausnahmeverbehalt noch eine landesrechtliche Einschränkung dieses Verbots gibt, ist das Verbot zwingend zu beachten.

Dass die Straße zu Verkehrssicherungszwecken abgelappt wird, schließt nicht aus, dass der Tatbestand einer Lappjagd erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Ablappung gleichzeitig Jagdzwecken dient, wenn also die Wirkung der Ablappung, das Wild zurück- oder an der Ablappung entlangzutreiben, jagdlich ausgenutzt wird, indem z.B. innerhalb der 300-Meter-Zone Schützen postiert oder Hunde geschnallt werden oder die Ablappung auf andere Weise erkennbar zu einer Erhöhung des Jagderfolges führen wird.

Wenn die Funktion einer jagdlichen Hilfe durch die Ablappung entlang einer Straße im jeweiligen Einzelfall nicht vermieden werden kann, sind andere Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer zu ergreifen.

Das Verlappen im Zusammenhang mit einer Jagdausübung darf nur in einem Abstand von 300 Meter zur Jagdbezirksgrenze erfolgen.

Vor dem Hintergrund o.g. Ausführungen stellt das Verlappen **ausschließlich** zur Verkehrssicherung oder Wildschadensabwehr ohne jagdliche Ausnutzung der Ablappung keine Lappjagd dar und fällt nicht unter das Verbot des § 19 BJagdG.

Um Beachtung der Rechtslage wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hardt